

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Herstellerbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Herstellungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Herstellungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Herstellungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Herstellung für den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Bedingungen gelten als angenommen durch die Erteilung des Auftrages oder durch Anlieferung der Teile zur Bearbeitung. Unsere Herstellungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Vertragsinhalt

- (1) Die Anlieferung der zu bearbeitenden Teile hat seitens des Kunden mit Lieferschein unter Benennung der Art, Anzahl und Bemaßung der Teile und des gewünschten Bearbeitungsvorgangs zu erfolgen. Ohne Lieferschein angelieferte Ware kann von uns unter Inrechnungstellung der hierdurch veranlassten Kosten selbst aufgenommen werden. Uns kann in diesem Fall nicht entgegen gehalten werden, die Bestellung habe einen anderen Inhalt gehabt, es sei denn, dass wir zumindest grob fahrlässig Falsches aufgenommen haben.
- (2) Die Oberflächenveredelung bedingt unter Umständen Materialabtragungen und –auftragungen. Form-, Maß- und Paßveränderungen können daher nicht ausgeschlossen werden. An zu bearbeitenden Aluminiumteilen können je nach Legierung und Gefügestruktur Ausblühungen, Oberflächenfehler oder Farbveränderungen sichtbar werden.
- (3) Wünscht der Besteller eine Bearbeitung ohne die im Absatz (2) genannten möglichen Erscheinungen, so muss dies im Vertrag ausdrücklich schriftlich als zugesicherte Eigenschaft festgehalten werden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten ab Werk Hirsau, wenn die zu bearbeitenden Teile spesen- und frachtfrei angeliefert werden.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Mindestauftrag beträgt € 30,-
- (4) Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu begleichen. Wir können Teillieferungen leisten und getrennt berechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für Mahngebühren und Zinsen, ab Rechnungsdatum 10% des Rechnungsbetrages je angefangenen Kalendermonat zu berechnen, d.h. einschließlich des Monats der Rechnungsstellung und des Monats, in dem die Zahlung erfolgt.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechts insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Herstellung

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Herstellungszeiten setzt die völlige Abklärung aller für die Abwicklung des Auftrags erforderlichen Angaben und die Erstellung eines vollständigen Lieferscheines seitens des Bestellers sowie die Vornahme seiner erforderlichen Mitwirkungshandlung voraus.
- (2) Die von uns genannten Herstellungszeiten sind unverbindliche Termine. Wird der vereinbarte Herstellungstermin um mehr als einen Monat überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zur Herstellung zu setzen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Liefern wir auch nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Besteller unter schriftlicher Erklärung innerhalb 7 Tagen nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn unser Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (3) Nicht rechtzeitiges Eintreffen von Rohstoffen, Farbschwierigkeiten bei farbigen Teilen, vom Besteller verlangte Abänderungen des Auftrages und alle Fälle von höherer Gewalt entbinden uns von der Einhaltung einer genannten Herstellungsfrist und bedingen deren Verlängerung um die Dauer der Störung.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gemäß Abs. (2) und (3) gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Ist der Besteller vom Rücktritt berechtigt, so hat er die bereits durchgeführten Arbeiten anteilig entfallende Vergütung zu entrichten, es sei denn, die erfolgten Teilleistungen sind für ihn ohne Interesse.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werks in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (6) Mehr- oder Mindermengen bzw. arbeitsbedingter Ausschuss bis zu 5 % der getätigten Bestellung geben dem Besteller kein Recht zu Beanstandungen. Maßtoleranzen für von uns gefertigte Teile liegen innerhalb +/- 0,5 mm.

§ 5 Verpackung

- (1) Die Verpackung ist für den Transport notwendig.
- (2) Es entstehen uns Kosten durch Verpackungsmaterial, welche wir mit 4% des Nettorechnungsbetrages berechnen, falls keine sachgemäße Verpackung vom Besteller zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Wir übernehmen keine Gewähr für sperrige Teile (z.B. Bleche), die uns ohne geeignete Transportgestelle übergeben werden. Die Transportgestelle müssen zum Umsetzen und Laden mit Kran und Gabelstapler geeignet sein und uns für den innerbetrieblichen Transport und den Versand zur Verfügung stehen.

§ 6 Versand

- (1) Im Rahmen unseres LKW-Tourenplanes können wir das von uns bearbeitete Material ausliefern.
- (2) Versand- und Transportkosten bzw. spezielle Lieferungen, durch uns oder Dritte, werden nach Aufwand berechnet.
- (3) Wir erstatten keine Transportkosten, die dem Auftraggeber durch die Anlieferung zu uns entstanden sind.
- (4) Das Risiko für Transporte, die wir oder Dritte ausführen, liegt in jedem Fall beim Auftraggeber.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag in unserem Eigentum. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Eigentumsvorbehalt gilt insbesondere auch zur Absicherung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung stehen, also für verauslagte Transportkosten, spätere Reparaturen und dergleichen.
- (2) Das Eigentum geht auf jeden Fall erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung getilgt hat.

Das gilt auch dann, wenn der Lieferpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Gegenstände bezahlt ist. Bei laufender Verarbeitung darf nur im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs erfolgen. Die Be- und Verarbeitung erfolgt in jedem Falle für uns, ohne dass unser Eigentum hierdurch untergeht. Verarbeitet der Besteller unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Wertes aller zu verarbeitenden Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

- (3) Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Veräußert der Besteller unsere Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an uns ab, gleich viel, ob er die Ware verarbeitet oder unverarbeitet oder zusammen mit anderen Leistungen oder ob er sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert. Veräußert der Besteller unsere Vorbehaltsware, verarbeitet oder unverarbeitet zusammen mit anderen nicht gehörenden Waren, so gilt die Abtretung des Anspruchs an uns nur in Höhe des Wertes unserer mit verarbeiteten Vorbehaltsware. Die abgetretene Forderung dient nur zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Ist die von uns bearbeitete Vorbehaltsware einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt uns der Besteller seinen Anspruch auf Rücküberreignung und seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentum ab. Wir sind berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu untersagen und diese in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen.
- (4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß vorstehendem Abschnitt auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf ist der Besteller trotz der Abtretung ermächtigt. Diese Ermächtigung kann jederzeit von uns widerrufen werden, wobei unsere Einziehungsbefugnis grundsätzlich von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt bleibt. Wir werden aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und den Schuldnern die Abtretung offen zu legen.
- (5) Wir sind gehalten, die uns gemäß den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Abnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis, eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.
- (6) Bei den zur Lohnveredelung übergebenen Gegenständen erwerben wir bis zur vollständigen Bezahlung aus allen Aufträgen ein gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht.

§ 8 Mängel der Lieferung

- Für Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir nur gemäß nachstehender Bestimmungen und unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Zahlungsbedingungen zumindest zu 95% erfüllt sind oder werden und das der Besteller oder Dritte nicht ohne unsere Zustimmung Veränderungen oder Instandsetzungen veranlasst hat.
- (1) Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Mängelrügen sind bei erkennbaren Mängeln nur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Auslieferung schriftlich und unter Beifügung je eines Musters für die reklamierten Mängel sowie unter Angabe unserer Lieferscheindaten anzuzeigen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit, im Übrigen wie die erkennbaren Mängel zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso wenn die Mängelrügen sechs Monate nach Auslieferung erfolgen.
 - (2) Wir leisten Gewähr für die Lichtbeständigkeit von Einfärbung entsprechend den Angaben der Farblieferanten, vorausgesetzt, dass einwandfreies Material gestellt wurde. Insbesondere haften wir nicht bei angeordneter Verwendung von unterschiedlichen, unreinigen, ungeeigneten oder vorkorrodierten Materialien oder nicht eloxalgerechten Konstruktionen (z.B. Falzungen, Sacklöcher, geklebten, hohlen, geschweißten oder genieteten Teilen).
 - (3) Kein Gewähr leisten wir für die Maßhaltigkeit der von uns bearbeiteten Teile. Geringfügige Abweichungen der Farbe vom Original, Mustern und Farbangaben gelten nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge.
 - (4) Beanstandete Stücke sind auf Verlangen sofort an uns zurück zu senden. Berechtigte Mängel werden von uns kostenlos beseitigt. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, oder die verletzte Vertragspflicht eine Hauptpflicht ist. Ersatz für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wird nicht gewährt.
 - (5) Bei Weitergabe der Bestellung an Unterlieferanten beschränkt sich unsere Haftung der Art und dem Umfang nach auf die mit dem Unterlieferanten vereinbarten Bedingungen.

§ 9 Rücktritt / Schadensersatz

Wir sind berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn der Besteller sein Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit uns geschlossenen Vertrag trotz Mahnung nicht erfüllt. Die Ausübung des Rücktrittrechts begründet für den Besteller keinerlei Ansprüche gegen uns. Etwaige Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen uns neben dem Recht auf Rücktritt ungeschmälert zu.

§ 10 Anwendbares Recht , Gerichtsstand, Abtretung, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingung und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist Calw.
- (3) Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Besteller nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung unsererseits auf Dritte übertragen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbeziehung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, oder zwischen uns und dem Besteller einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine wirksame Bestimmung oder Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung oder Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand 01.01.2010

Eloxal-Pühl GmbH
75365 Calw-Hirsau
Liebenzeller Straße 59

Telefon 07051 / 5631
Telefax 07051 / 51632